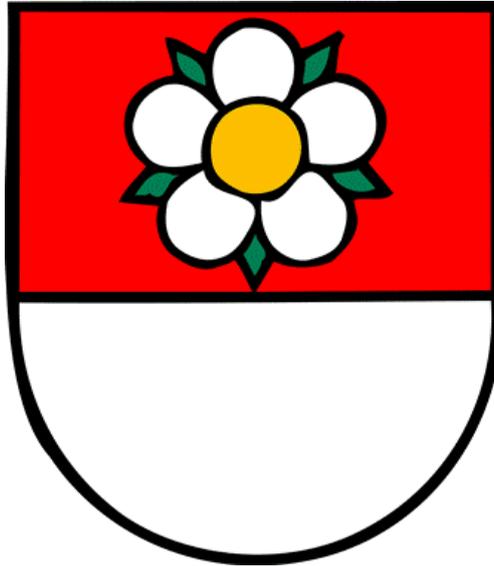


Gemeinde Seltisberg



Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
§ 1	Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit	3
B.	Gemeindeversammlung	3
§ 2	Form der Einladung zur Gemeindeversammlung	3
§ 3	Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates	3
§ 4	Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen.....	3
§ 5	Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung	3
§ 6	Protokoll der Gemeindeversammlung	3
§ 7	Publikation der Erlasse	4
§ 8	Amtliches Publikationsorgan	4
C.	Behörden	4
§ 9	Strategische Aufgaben der Gesamtbehörde	4
§ 10	Verhältnis zu den Kommissionen	4
§ 11	Überprüfung der Gemeindeaufgaben	4
§ 12	Strategische Führung von Departementen	4
§ 13	Strategische Führung von Einzelprojekten	5
§ 14	Information und Kommunikation	5
§ 15	Geschäftsordnung.....	5
§ 16	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	5
§ 17	Vizepräsidium.....	5
§ 18	Wahlbüros.....	5
§ 19	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK).....	5
§ 20	Ausschüsse und Kommissionen.....	6
§ 21	Protokollführung	6
§ 22	Geschäftsbericht	6
§ 23	Verwaltungsorganisation	6
§ 24	Schaffung / Aufhebung von Stellen	6
D.	Verwaltung.....	7
§ 25	Aufgabenbereich der Verwaltung	7
§ 26	Verwaltungsführung	7
E.	Gebühren & Bussen	7
§ 27	Gebühren	7
§ 28	Bussen & Bussenanerkennungsverfahren.....	7
F.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
§ 29	Aufhebung bisheriges Recht	8
§ 30	Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit

¹ Behörden, Kommissionen und Verwaltung richten sich bei ihrem Handeln nach übergeordnetem Recht des Bundes und Kantons sowie der Gemeindeordnung und den Gemeindereglementen.

² Sie beachten die Grundsätze einer kunden- und wirkungsorientierten Behörden- und Verwaltungstätigkeit.

³ Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner.

B. Gemeindeversammlung

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung allen Stimmberechtigten per Post zugestellt sowie auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

² Das Geschäftsverzeichnis ist beizulegen sowie darauf hinzuweisen, wo die Unterlagen bezogen werden können.

§ 3 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates

Die Anträge des Gemeinderates werden zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden vom Gemeinderat in einem schriftlichen Bericht erläutert. Der Bericht gibt Auskunft über Inhalt und Ziel der Vorlage sowie allenfalls über die rechtlichen Folgen, die Finanzierung und die Folgekosten.

² Die Unterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht oder können bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden.

§ 5 Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden auf der Internetseite der Gemeinde sowie im amtlichen Publikationsorgan und den Schaukästen der Gemeinde veröffentlicht.

§ 6 Protokoll der Gemeindeversammlung

¹ Von der Gemeindeversammlung wird ein schriftliches Wortprotokoll erstellt. Dieses steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

² Das schriftliche Wortprotokoll kann mindestens 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³ Mit der Einladung zur Versammlung wird das Beschlussprotokoll der letzten Versammlung abgedruckt. Über dieses wird an der jeweils nachfolgenden Gemeindeversammlung abgestimmt.

§ 7 Publikation der Erlasse

Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglemente sowie die Verordnungen des Gemeinderates werden auf der Internetseite der Gemeinde sowie im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

§ 8 Amtliches Publikationsorgan

Der Gemeinderat bezeichnet das amtliche Publikationsorgan.

C. Behörden

Gemeinderat

§ 9 Strategische Aufgaben der Gesamtbehörde

¹ Der Gemeinderat plant, leitet und vollzieht die Gemeindepolitik. Er nimmt als Gesamtbehörde die Aufgaben der strategischen Ebene wahr. Er entwickelt den langfristigen strategischen Entwicklungs- und Finanzplan und die Legislaturziele.

² Er definiert und fördert eine kunden- und wirkungsorientierte Verwaltung.

§ 10 Verhältnis zu den Kommissionen

¹ Der Zuständigkeitsbereich und Leistungsauftrag der Kommissionen wird in Reglementen festgelegt soweit dies nicht durch übergeordnete Gesetzgebung geregelt ist.

² Die Kommissionen erfüllen die Leistungsaufträge im Rahmen des Budgets selbständig.

³ Die Delegierten des Gemeinderates gewährleisten den wechselseitigen Informationsaustausch über planungs- und entscheidungsrelevante Aspekte und Entwicklungen.

§ 11 Überprüfung der Gemeindeaufgaben

Der Gemeinderat überprüft die Aufgaben der Gemeinde und deren Erfüllung sowie die Organisation der Verwaltung regelmässig auf ihre Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und ihren Bedarf sowie auf ihre Übereinstimmung mit den Leitgedanken.

§ 12 Strategische Führung von Departementen

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt im Auftrag der Kollegialbehörde die strategische Führung eines oder mehrere Departemente.

² Das Gemeinderatsmitglied vertritt sein Departement in der Gesamtbehörde. Im Auftrag des Gemeinderates vertritt das Gemeinderatsmitglied Geschäfte nach aussen.

§ 13 Strategische Führung von Einzelprojekten

Im Auftrag der Kollegialbehörde übernimmt ein Gemeinderatsmitglied die strategische Führung spezieller, gegebenenfalls auch departementsübergreifender Projekte.

§ 14 Information und Kommunikation

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine transparente Information der Gemeindeorgane sowie der Öffentlichkeit.

² Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige Information über seine Planungen (Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan, Legislaturziele) und seine Entscheide und Vorkehrungen (Controlling und Berichtswesen).

³ Er pflegt die Kontakte zur Einwohnerschaft und zu den Medien und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Äusserungen.

⁴ Amtliche Mitteilungen werden im Gemeindeanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat regelt seine Organisation, die Kompetenzen seiner Mitglieder und seinen Geschäftsablauf in einer Geschäftsordnung.

Gemeindepräsidium

§ 16 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 17 Vizepräsidium

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

Hilfsorgane

§ 18 Wahlbüros

Die Wahlbüros sind verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Ausmittlung von Wahlen und Abstimmungen. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen und Vorschriften von Bund und Kanton über die politischen Rechte.

Kontrollorgane

§ 19 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK)

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK) richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Aufsichtsinstanz über die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK) ist der Regierungsrat.

Übrige Behörden und Kommissionen

§ 20 Ausschüsse und Kommissionen

¹ Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben und Wahlbehörde der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen definiert und festgehalten.

² Die Amtsperiode der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie entspricht derjenigen der Wahlbehörde.

³ Bei der Wahl der ständigen wie auch der nichtständigen Ausschüsse und Kommissionen berücksichtigt die Wahlbehörde die verschiedenen Bevölkerungskreise. Sie achtet auf die persönliche und fachliche Kompetenz der Mitglieder. Als Richtlinie gilt der zu erwartende Kommissionserfolg.

⁴ Die konstituierende Sitzung wird von der jeweiligen Präsidentin / vom jeweiligen Präsidenten der Wahlbehörde einberufen, bei einer Volkswahl von der Gemeindepräsidentin / vom Gemeindepräsidenten.

§ 21 Protokollführung

¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch eine Gemeindeangestellte/einen Gemeindeangestellten, in der Regel der Gemeindeverwalterin/des Gemeindeverwalters, geführt.

² In den übrigen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

§ 22 Geschäftsbericht

Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit und die Finanzen der Einwohnergemeinde, spätestens bis Ende Juni.

§ 23 Verwaltungsorganisation

¹ Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung um eine rechtmässige, zielgerichtete, leistungsgerechte und bevölkerungsfreundliche Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.

² Verantwortlicher Leiter oder verantwortliche Leiterin der Gemeindeverwaltung ist der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin.

§ 24 Schaffung / Aufhebung von Stellen

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen sowie im Rahmen des bewilligten Globalbudgets zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen.

D. Verwaltung

§ 25 Aufgabenbereich der Verwaltung

¹ Die Verwaltung ist zuständig für die operative Ausführung der Gemeindeaufgaben.

² Die Verwaltung untersteht dem Gemeinderat.

§ 26 Verwaltungsführung

¹ Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin obliegt die operative Leitung der Verwaltung. Sie führt die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen.

² Die operative Verwaltungsführung umfasst insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- a) Koordination der Verwaltungstätigkeit
- b) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung
- c) Koordination zwischen den Behörden und den Kommissionen
- d) die innerbetriebliche Information
- e) die operative Umsetzung der Behörden- und Kommissionsbeschlüsse
- f) die Geschäfts- und Pendenzenkontrolle für den Gemeinderat
- g) das Controlling der Verwaltungstätigkeit

³ Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin unterstützen den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin fest.

E. Gebühren & Bussen

§ 27 Gebühren

Im Rahmen der Gebührenordnung erlässt der Gemeinderat die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in anderweitigen Reglementen und/oder Verordnungen festgelegt sind.

§ 28 Bussen & Bussenanerkennungsverfahren

¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindeglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es wird das Verfahren gemäss §81a des Gemeindegesetzes durchgeführt (Bussenanerkennungsverfahren).

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und hebt insbesondere das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 17. September 1999 auf.

§ 30 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2018 beschlossen.

4411 Seltisberg, 27. November 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Bernhard Zollinger

Die Verwalterin:
Katharina Stein

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 10. September 2019 genehmigt.